

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. September 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ Zweck

Das Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Chur.

Art. 2² Grundsätze und Ziele

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung hat zum Ziel:

- a) Kindern, die nicht ganztägig betreut sind, eine kindergerechte Betreuung zu gewährleisten;
- b) in der Stadt ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten-, Krippen- und Tagespflegeplätzen zu ermöglichen.

² Die Stadt kann neue Formen familienergänzender Kinderbetreuung unterstützen.

Art. 2a³ Bedarf

¹ Die Stadt legt in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.

² Die Stadt kann dazu mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

II. Aufgaben und Angebote

Art. 3⁴ Kinderkrippen

¹ Die Stadt unterstützt anerkannte Anbieter von Kinderkrippen in Chur mit Betriebsbeiträgen.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

³ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

⁴ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004. Fassung von Absatz 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2008; nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist vom Stadtrat mit Beschluss vom 27. Oktober 2008 (SRB 676) auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

² Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Stadt eigene Einrichtungen erstellen und betreiben.

Art. 4⁵ Tagespflege

Die Stadt unterstützt anerkannte Anbieter finanziell, die in der Stadt Chur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung eine Vermittlungsstelle für Tagespflege betreiben oder Tagespflege anbieten.

Art. 5⁶ Kindertagesstätten / Mittagsbetreuung

¹ Die Stadt gewährleistet ein Angebot an Kindertagesstätten und Mittagsbetreuung. Dieses steht in erster Linie Kindern im Primarschulalter zur Verfügung.

² Das Angebot umfasst im wesentlichen die Kinderbetreuung vor und nach dem Schulunterricht, die Aufgabenhilfe und die Verpflegung am Mittag.

Art. 6 Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe können spezielle Betreuungsangebote geschaffen werden.

III. Organisation

Art. 7⁷ Koordinationsstelle für Kinderbetreuung

Die Koordination für die gesamte in diesem Gesetz geregelte familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur wird durch die Sozialen Dienste sichergestellt.

Art. 8⁸ Leistungsvereinbarung

Im Rahmen dieses Gesetzes werden zwischen der Stadt und privaten Anbietern von familienergänzender Kinderbetreuung Leistungsvereinbarungen getroffen, in welchen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung und Tarifgestaltung sowie das Controlling geregelt werden.

⁵ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

⁶ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

⁷ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

⁸ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

IV. Finanzierung

Art. 9 Finanzierung

Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.

Art. 10⁹ Städtische Angebote

Für die durch die Stadt betriebenen Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Beiträge abgestuft nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten. Die Tarife bedürfen der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 11¹⁰ Private Anbieter

¹ Die städtischen Subventionen an die privaten Anbieter richten sich nach den Beiträgen des Kantons.

² Zusätzlich kann die Stadt einen fixen Sockelbeitrag und individuelle Betreuungsbeiträge an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur ausrichten.

³ Sofern bei auswärtigen Kindern der Beitrag der Wohnortsgemeinde oder Dritter kleiner ist als der entsprechende individuelle Betreuungsbeitrag der Stadt, so haben die Anbieter den Elternbeitrag um die Differenz zu erhöhen.

⁴ Die Beiträge der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder richten sich nach Art. 10.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Verordnung

Der Gemeinderat kann zu diesem Gesetz eine Verordnung erlassen.

Art. 13¹¹ Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.¹²

⁹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

¹⁰ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

¹¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

¹² Mit Beschluss des Stadtrates vom 1. Juni 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt